



HVBG

HVBG-Info 17/1988 vom 30.06.1988, S. 1354 - 1358, DOK 519.2/017-LSG

Keine Zugehörigkeit der Haushaltung zum landwirtschaftlichen Unternehmen (§§ 777 Nr. 1, 776 Abs. 1 Nr. 1 RVO) - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 14.04.1988 - L 5 U 192/87

Keine Zugehörigkeit der Haushaltung zum landwirtschaftlichen Unternehmen (§§ 777 Nr. 1, 776 Abs. 1 Nr. 1 RVO);
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 14.04.1988
- L 5 U 192/87 -

Zu beurteilen war vom LSG Rheinland-Pfalz die Frage, ob der tödliche Unfall der als Hauswirtschafterin in einem landwirtschaftlichen Unternehmen beschäftigten Mutter des Beigeladenen einen von der landwirtschaftlichen UV zu entschädigenden Arbeitsunfall darstellt.

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz hat das LSG mit Urteil vom 14.04.1988 - L 5 U 192/87 - festgestellt, daß die von der Versicherten geführte Haushaltung dem landwirtschaftlichen Betrieb - jedenfalls im Zeitpunkt des Unfallereignisses - nicht mehr wesentlich gedient habe. Vielmehr sei davon auszugehen, daß es sich nach der Verkleinerung des Unternehmens nur noch um einen Haushalt handle, wie er auch sonst - unabhängig von einem landwirtschaftlichen Betrieb - bestehe. Für das Vorliegen einer versicherten Haushaltung sei es unerheblich, ob die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 Satz 1 GAL vorliegen, d.h. die von der jeweiligen landwirtschaftlichen Alterskasse gesetzliche Mindesthöhe erreicht werde oder nicht. Das Überschreiten der im GAL genannten Betriebsgröße könne hierbei allenfalls ein brauchbares Indiz darstellen, denn es sei nicht erforderlich, daß die Landwirtschaft die wesentliche Grundlage der Existenz, des Unterhalts und der Lebenshaltung des Unternehmers und seiner Familie bilde.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 36/88 vom 21.06.1988 an die Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand